

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 84

Mittwoch, den 24. Oktober

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden berechnet die 1spaltige Petitzeile nach
den Grund- und Schlüsselzahlen des Vereins
Deutscher Zeitungsverleger. Grundzahl M. 25 —
multipliziert mit der Schlüsselzahl 2 000 000
(gültig für die Woche v. 20. 10 — 26. 10.).

Ämtlicher Teil.

Nichtigkeit unzulässiger Geschäfte wegen fehlender Handelserlaubnis.

Es erscheint erforderlich, noch besonders auf den
§ 26 der Verordnung über Handelsbeschränkungen
vom 13. Juli 1923 (RGBl. S. 706) hinzuweisen,
welcher lautet:

„Ist jemandem nach dieser Verordnung oder
den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Be-
stimmungen der Handel untersagt oder die erforder-
liche Erlaubnis zum Handel oder zum Ankauf
nicht erteilt oder ist die Erlaubnis zurückgenommen
worden, so ist jedes hiernach unzulässige Geschäft
nichtig, gleichviel ob die Person, welcher der Handel
untersagt ist oder die Erlaubnis zum Handel oder
zum Ankauf fehlt, das Geschäft selbst oder durch
eine vorgeschobene Person abschließt. Die Nichtig-
keit wirkt jedoch nicht zum Nachteil dessen, der
den Mangel der Erlaubnis weder kannte noch
kennen mußte“.

Belgard, den 19. Oktober 1923.

Der Landrat, Handelserlaubnisstelle.

Bergnügungssteuer-Ordnung

für den Kreis Belgard.

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 14. August
1923 wird gemäß § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichs-
gesetz) vom 23. Juni 1923 (RGBl. S. 494) in Verbindung
mit § 5 Absatz 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom
13. Januar 1921 (Ges. S. S. 268) zum Landessteuergesetz
und der §§ 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgaben-
gesetzes vom 23. April 1906 (Ges. S. S. 159) für den
Kreis Belgard folgende Steuerordnung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Steuerpflichtige Veranstaltungen.

1. Alle im Kreise veranstalteten Vergnügungen unterliegen
einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.
2. Als steuerpflichtige Vergnügen im Sinne des Abs. 1
gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;

2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Schaukeln, Hippo-
drome, Schieß- und Würfelbuden, Kraftschlepper und
ähnliche Apparate, Vorrichtungen zur mechanischen
Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer
Vorträge, Geschicklichkeitsspiele, Glücksräder, Veran-
staltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegen-
ständen, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Velodrome
und dergl.,

3. Zirkus-, Spezialitäten-, Variete-, Tingeltangel-
Vorstellungen, Kabarette, Schaustellungen jeglicher
Art, sowie Ausstellungen und Museen mit Ausnahme
derjenigen Ausstellungen und Museen, die nicht
Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen,
Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere,
Menagerien und dergl.,

4. Sportliche Veranstaltungen,

5. Vorführung von Licht- und Schattenbildern, Puppen-
und Marionetten-Theater,

6. Theatervorstellungen, Ballette,

7. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche
Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen,
Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

3. Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuer-
ordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veran-
staltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder
anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient,
oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Ver-
gnügung zu veranstalten.

§ 2. Steuerfreie Veranstaltungen.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffent-
lichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder
mit Genehmigung der Schulbehörde ausschließlich für Schüler
solcher Anstalten und deren Angehörigen dargeboten werden,
sowie Volkshochschulkurse.

2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und un-
mittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet
wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind,

3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie
hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten
werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind,

4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben,

5. Veranstaltungen, von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume,

6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörde dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind,

7. Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind,

8. Veranstaltungen, die der Hebung der Landeskultur, des Ackerbaues und der Viehzucht dienen.

§ 3. Steuerform.

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist,

2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen)

a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist,

b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird.

3. als Sondersteuer bei künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen (vgl. § 21).

2. Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4. Anmeldung.

1. Vergnügungen, die im Kreise veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 2^a oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die in § 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldspflichtig.

2. Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

3. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung, wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebefcheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

4. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

5. Die Steuerstelle kann bei der Anmeldung die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; sie kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

2. Kartensteuer.

§ 5. Steuermaßstab.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 6. Preis und Entgelt.

1. Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf den Karten angegebene Preis.

2. Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung, sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelte unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelte der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

3. Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

§ 7. Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

1. Für einzelne oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Duzendkarten u. ä.) ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

2. Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.) so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

3. Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8. Steuersätze.

1. Die Steuer beträgt

bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisstufe für jede Eintrittskarte	15 v. H.
bei Ausgabe von Eintrittskarten in zwei Preisstufen für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe	15 v. H.
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe	20 v. H.
bei Ausgabe von Eintrittskarten in drei Preisstufen für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe	15 v. H.
für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe	20 v. H.
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe	25 v. H.
bei Ausgabe von Eintrittskarten in vier und mehr Preisstufen für jede Eintrittskarte der untersten Preisstufe	15 v. H.
" " " nächsthöheren "	20 v. H.
" " " " "	25 v. H.
" " " " "	und
" jeder weiteren Preisstufe des Preises oder Entgelts (§ 6).	30 v. H.

2. Die Steuer wird für die einzelne Karte auf volle 10 Mark nach oben abgerundet.

3. Für Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

§ 9. Eintrittskarten.

1. Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung, sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.

2. Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

§ 10. Entwertung und Vorzeigung.

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11. Nachweisung

Ueber die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 12. Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld.

1. Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Uebertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

2. Nach Abschluß ihrer Ermittlungen setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

3. Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 13. Festsetzung in besonderen Fällen.

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 9 bis 11 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Ueber die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 14. Steuerzuschlag.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 9) und die Entrichtung der Steuer (§ 12) nicht wahrt, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu fünfundsanzig vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Veräumnis entschuldbar erscheint.

3. Pauschsteuer.

§ 15. Nach der Roheinnahme.

1. Die Pauschsteuer beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 16 bis 19 zu berechnen ist, 15 v. H. oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisklassen ausgegeben worden sind, 20 v. H. der Roheinnahme.

2. Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 16. Nach einem Vielfachen des Einzelpreises.

1. Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

2. Sie beträgt für

1. Karusselle und dergl. täglich
 - a) durch Menschenhand betrieben, das Zwanzigfache eines Einzelpreises,
 - b) durch Tierkraft betrieben, das Vierzigfache eines Einzelpreises,
 - c) mechanisch betrieben, das Sechzigfache eines Einzelpreises.
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen und dergl. täglich das Doppelte des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz.
3. Rodel- und Rutschbahnen täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises.
4. Schanellen aller Art täglich das Zwanzigfache eines Einzelpreises.
5. Schießbuden täglich das Zwanzigfache eines Einzelpreises für drei Schuß.
6. Schaubuden bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises, bis 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises, über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises.
7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Auspielungen bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einsazes, bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zwölffache eines Einzelpreises oder Einsazes, über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einsazes.
8. Kraftmesser, Elektrifizierapparate, Zungenprüfer täglich das Fünffache eines Einzelpreises.
9. Reitbuden täglich das Dreißigfache eines Einzelpreises.
10. Andere Belustigungen für jede angefangene Mark Einzelpreis täglich 20 Mark.

3. Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

4. Die Steuersumme wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

§ 17. Nach dem Werte.

1. Für das Halten

- 1) eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats,
- 2) einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. a.)

an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparates oder der Vorrichtung berechnet.

2. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

- a) für die zu 1 bezeichneten Apparate $\frac{1}{2}$ v. H.,
- b) " " " " " " " " $\frac{1}{4}$ v. H. des Wertes.

3. Der Steuerstelle bleibt es überlassen, an Stelle der im Absatz 2 bezeichneten Sätze den Steuerbetrag mit dem Pflichtigen zu vereinbaren.

4. Die Steuer ist innerhalb der ersten Wochen jedes Monats zu entrichten.

5. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung

überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

6. Auf Feiertagen und Spieltagen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 18. Nach der Zahl der Mitwirkenden.

1. Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zelten beträgt die Steuer das Zehnfache des Briefportos für den Tag und jeden Mitwirkenden; als Briefporto gilt der Betrag, der für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr jeweils zu entrichten ist.

2. Für gewerbmäßige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zelten, sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, beträgt die Steuer bei einem oder zwei Mitwirkenden das Zehnfache, bei drei Mitwirkenden das Fünfzehnfache, bei vier oder fünf Mitwirkenden das Zwanzigfache und bei jedem weiteren Mitwirkenden das Zehnfache des Briefportos für den Tag; als Briefporto gilt der Betrag, der für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr zu entrichten ist.

3. Steuerpflichtige Vorträge der zu 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Ueber die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

4. Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 19. Nach der Größe des benutzten Raumes.

1. Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Varietes, Lingeltangel, Kabarette, Konzerte und dergl. — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergl. dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume aber ausschließlich der Bühnen und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelten und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

2. Die Steuer beträgt drei Zehntel des Briefportos für je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche; als Briefporto gilt der Betrag, der für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr jeweils zu entrichten ist. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.

3. Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Auseinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von 3 Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

4. Ist die Berechnung der Steuer nach Abs. 1 bis 3 schwer durchführbar, so kann die Steuerstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

§ 20. Entrichtung.

1. Die Pauschsteuer (§§ 15 bis 19) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 17 Abs. 5, § 18 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

2. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und der § 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.

4. **Besondere Bestimmungen für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.**

§ 21. Steuer vom Bruttoertrage.

1. Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 10 v. H. des Bruttoertrages herangezogen.

2. Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt, und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde.

5. **Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 22. Steuerpflicht und Haftung.

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 23. Steueraufsicht.

Auf die im § 22 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 2, 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der §§ 193 bis 201 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 24. Erlass und Erstattung der Steuer.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Kreis Ausschuss in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstatten.

§ 25. Strafen.

Die Hinterziehung der Steuer (§ 359 der Reichsabgabenordnung) wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Soweit der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht festgestellt werden kann, ist auf eine Geldstrafe von zwanzig bis zwanzigtausend Mark zu erkennen.

§ 26. Rechtsmittel.

1. Dem Steuerpflichtigen stehen gegen die Veranlagung die im Kreis- und Provinzialabgabengesetz gegebenen Rechtsmittel offen.

2. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuern nicht aufgehoben.

§ 27. Veranlagung und Erhebung der Steuer.

1. Steuerstelle im Sinne dieser Steuerordnung ist der Kreis Ausschuss. Der Kreis Ausschuss kann aber bei der Veranlagung der Steuer die Gemeinde- und Gutsvorstände zur Mitwirkung heranziehen und diesen die Steuererhebung übertragen.

2. Für die Verwaltung und Erhebung der Kreisvergnügungssteuer gewährt der Kreis den Gemeinden- und Gutsvorständen eine vom Kreis Ausschuss festzusetzende Vergütung.

§ 28. Beteiligung der Gemeinden am Steuerertrage.

In Gemeinden, in denen am 1. Oktober 1920 eine Vergnügungssteuer bereits bestand, erhebt der Kreis eine solche Steuer nur insoweit, als die von der Gemeinde erhobenen Sätze die von dem Reichsrat und den Aufsichtsbehörden zugelassenen Höchstätze nicht erreichen.

Fortsetzung in der Beilage.

Beilage zu Nr. 84 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

§ 29. Inkrafttreten der Steuerordnung. Vollzugsvorschriften.

Vorstehende Steuerordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Ordnung außer Kraft. Der Kreisauschuß erläßt die weiteren Vollzugsvorschriften.

Belgard, den 14. August 1923.

Der Kreistag des Kreises Belgard.

B. A. 23 c. I. Nr. 692. 23/1.

Rößlin, den 27. August 1923.

B e s c h l u ß.

Der Beschluß Nr. 11 des Kreistages des Kreises Belgard vom 14. August 1923, betreffend den Erlaß einer Vergnügungssteuerordnung für den Kreis Belgard wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 genehmigt.

(Siegel). Namens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: gez. Unterschrift.

Vorstehendem Beschluß stimme ich bis zum 31. März 1924 zu mit der Maßgabe, daß im § 18 Ziffer 1 statt des Wortes („Zehnfache“) „Einfache“ und in Ziffer 2 daselbst statt („Zehnfache“) „Einfache,“ statt („Fünfzehnfache“) „Eineinhalbfache“ und statt („Zwanzigfache“) jeweils „Zweifache“ zu setzen ist.

Stettin, den 22. September 1923.

(Siegel).

Der Oberpräsident.

In Vertretung: gez. v. Hohnhorst.

D. P. 1 Nr. 1 R. 13.

Veröffentlicht mit dem Bemerkten, daß der Kreisauschuß auf Grund der ihm durch den Beschluß des Kreistages vom 14. August 1923 erteilten Ermächtigung den vom Herrn Oberpräsidenten bei Genehmigung der Steuerordnung ausgesprochenen Maßgabe zugestimmt hat.

Belgard, den 11. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft: Festsetzung der Zuschläge auf Grund des Reichmietengesetzes.

VII. Nachtrag.

In Ergänzung der Anordnung des Kreis Ausschusses vom 6. November 1922 und der Nachträge vom 24. Januar, 21. Dezember 1922 und der Nachträge vom 24. Januar, 22. März, 25. Mai, 23. Juli, 25. August und 27. September 1923 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

I.

A. Für die Gemeinde Vorwerk besteht die gesetzliche Miete aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt, festgesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Erneuerung und Belastung des Hauses 100 v. H.
2. für die Betriebskosten und zwar:
 - die Müll- und Fäkalienabfuhr 49 900 v. H.
 - die Verwaltungskosten
 - a) für Wohnräume 25 928 000 v. H.
 - b) für gewerbliche Räume 32 410 000 v. H.
3. Für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornsteinfegergeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und

Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden keine prozentualen Zuschläge erhoben.

Hierfür sind die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten umzulegen.

4. Für laufende Instandsetzungsarbeiten einschl. der Innenreparaturen — Schönheitsreparaturen —
 - a) Wohnräumen 103 712 000 v. H.
 - b) gewerblichen Räumen 129 640 000 v. H.
5. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 25 928 000 v. H. nicht überschreiten; er wird vorkommendenfalls vom Mietseinerungsamt festgesetzt.

B. Für die ländlichen Ortschaften des Kreises mit Ausnahme der Gemeinde Vorwerk besteht die gesetzliche Miete aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt, festgesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Erneuerung und Belastung des Hauses 100 v. H.
 2. für die Betriebskosten einschl. Verwaltungskosten 9 723 000 v. H.
 3. für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornsteinfegergeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden keine prozentuale Zuschläge erhoben.
- Hierfür sind die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten umzulegen.
4. Für laufende Instandsetzungsarbeiten einschl. der Innenreparaturen — Schönheitsreparaturen —
 - a) bei Wohnräumen 90 748 000 v. H.
 - b) bei gewerblichen Räumen 113 435 000 v. H.
 5. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 25 928 000 v. H. nicht überschreiten; er wird vorkommendenfalls vom Mietseinerungsamt festgesetzt.

II.

Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Belgard, den 18. Oktober 1923.

Der Kreis Ausschuß.

Verordnung

über die Beschränkung der Bearbeitung von Kartoffeln.

Vom 3. Oktober 1923.

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (RGBl. S. 1609) und der Verordnung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) wird verordnet vom 18. Aug. 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Beschränkung der Bearbeitung von Kartoffeln in Brennerien vom 29. September 1921 (RGBl. S. 1274) in der Fassung der Verordnung vom 16. April 1923 (RGBl. I S. 251) erhält folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerie so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als der Hälfte ihres Brennrechts bei einem Verbrauch von achtzehn Zentnern für den Hektoliter reinen Alkohol entspricht.“

Artikel 2.

§ 1.

In Trocknerien und Stärkefabriken dürfen bis zum 31. Oktober 1923 nur selbstgebaute Kartoffeln verarbeitet werden. Bei Genossenschaften und sonstigen Vereinen, die Trocknerien oder Stärkefabriken betreiben, gelten als selbstgebaut auch die von ihren Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Versendung von Kartoffeln an Trocknereien und Stärkefabriken mit der Eisenbahn ist bis zum 31. Oktober 1923 verboten.

Die obersten Landesbehörden können nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften treffen § 2.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Berlin, den 3. Oktober 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Luther.

Veröffentlicht.

Belgard, den 17. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung!

Trotz mehrmaliger Aufforderung haben die nachstehenden Ortsbehörden

- die Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung und
- die Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldebescheine und Zählarten für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1923

mit den von den Zugezogenen abgelieferten Lebensmittelabmeldebescheinen und den ausgestellten Zählarten

bisher nicht eingesandt.

Ich ersuche die Ortsbehörden der nachstehend aufgeführten Ortschaften hiermit nochmals, obige Unterlagen nunmehr unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 20. Oktober d. Js. einzusenden, da ich die Unterlagen dem Statistischen Landesamt in Berlin sofort einreichen muß. Rückständig sind noch:

Gemeinden:

Battin, Boissin, Buchhorst, Burzlaff, Gr. Pantnin, Gr. Poplow, Jagertow, Kl. Pantnin, Kl. Ramin, Kösternitz, Lenzen, Lühig, Nuttrin, Nassin, Podewils, Pumlow, Pusichow, Rarsin, Sager, Siedlow, Silesen, Tiekow, Warnin, Wusterbarth, Zietlow, Zuchen,

Güter:

Uderhof, Ballenberg, Battin, Burzlaff, Buzke, Ganzlow, Gauerkow, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Reichow, Grüssow, Gehde, Ramissow, Kl. Poplow, Kl. Reichow, Klockow, Langen, Lühig, Lühig, Mandelag B, Nahtow, Podewils, Rarsin, Reinfeld, Rigerow, Rottow, Schinz, Schlennin, Standemin, Tiekow, Tadtow, Zarnelkow, Zietlow, Zuchen.

Belgard, den 17. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Betrifft Sozialrentnerfürsorge.

Die nachstehend aufgeführten Ortsvorstände haben die Nachweisungen über die Auszahlung von Sozialrentnerunterstützung für die rückliegende Zeit noch nicht zurückgesandt:

Gutsbezirke: Battin, Burzlaff, Döbel, Gr. Reichow, Jeseritz, Kl. Krössin, Kl. Ramin, Langen, Warnin, Wusterbarth, Zietlow,

Gemeinden: Bulgrin, Gr. Ramin, Gr. Thchow, Pumlow, Tiekow, Vorwerk, Warnin, Wusterbarth.

Ich ersuche die vorstehend aufgeführten Ortsvorstände, die seinerzeit übersandten Nachweisungen umgehend zurückzusenden.

Belgard, den 19. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Verfahren bei Wildschadenerfahrungen.

Indem ich die Herren Amtsvorsteher hinsichtlich des vorstehend bezeichneten Verfahrens auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 13. November v. Js. — Kreisblatt für 1922 Nr. 90 Seite 437 — aufmerksam mache, weise ich noch gleichzeitig darauf hin, daß nach § 57 der Jagdordnung jedem Beteiligten das Recht zusteht, in dem Entschädigungsfeststellungstermin zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

Belgard, den 17. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

2. Division.

Stettin, den 10. Oktober 1923.

Wehrkreis Kommando II.

Reichwehrminister drahtet mit Nr. 322/10. T. 1. III:

„Verordnung vom 1. 10. über Verbreitung von Nachrichten § 10/10 T. 1. III wird aufgehoben. Gegen Zeitungen und Nachrichtenbüros pp., die durch Verbreitung ungeprüfter Gerüchte öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, ist auf Grund § 1 Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 einzuschreiten.“

Ich ersuche, vorstehende Verordnung an sämtliche unterstellten Dienststellen und alle Polizeiverwaltungen bekannt zu geben zur Weitergabe an die Presse.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt:

gez. von Tschischwitz, Generalleutnant.

Bekanntmachung, betr. Steuerabzug.

Die Verhältniszahl für die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn beträgt für die Zeit vom 21. bis zum 27. Oktober dieses Jahres

„210“.

Belgard, den 20. Oktober 1923

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Der bisherige Landschaftsrat für die drei vorderen Kreise Herr von der Offen-Wisbu hat sein Amt niedergelegt. Die Herren Wahlberechtigten des Belgarder Kreises ersuche ich daher zur Neuwahl zu schreiben und ihre Wahlzettel selbst unterschrieben und verschlossen mit der Aufschrift: „Wahlzettel des Gutes . . . zur Wahl eines Landschaftsrats im Treptower Bezirk“ mir oder der Landschafts-Bezirks-Direktion in Treptow a. Rega bis zum 10. November d. Js. einzusenden. Zu beachten sind die §§ 22, 26, 38, 104 und 108 der V. D. Unter Festhaltung eines alten Fortkommens würde der neue Landschaftsrat aus den Kreisen Flemming, Dänen oder Greifenberg zu wählen sein.

Langen, den 20. Oktober 1923.

Der Landschaftsdeputierte.

von Sagen.

Unsere nur erstklassigen, allgemein eingeführten und nachweislich tausendf. freiwillig glänzend begutachteten **Bettstellen** aus Metall für erwachsene und Kinder, Stahlmatten, Polster, Decken, Federbetten liefern wir frachtfrei direkt an Private zu günstigsten Preisen und Bedingungen. Katalog 53 & frei.

Eisenmöbelfabrik Suhl, Thüringen.

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestempelt Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle Berliner Tagespreise. Für Vermittlg. zahle Provision

Max Kleinfeldt,

Kernbrecher 143.

2 zugelaufene Enten

gegen Unkostenersatzung u. Eigentumsnachweis abzuhol.

Rittergut Warnin bei Groß-Thchow.

Scherbendoktor I

ist der beste Porzellan- und Glaskitt, selbst in kochendem Wasser nicht lösbar. Zu hab. bei Gebr. Breidenbach, Drogerie